

Pflichtteilsrecht: Einsicht in die Nachlassakte

(OLG Jena 09.08.2011 - 6 W 206/11)

Weil der Pflichtteilsberechtigte ein nachvollziehbares berechtigtes Interesse daran hat, den genauen Umfang des Erbes zu kennen, um so seinen Pflichtteilsanspruch berechnen zu können, umfasst das Recht auf Einsicht in die Nachlassakte auch die Nachlassaufstellung. Dem steht auch nicht entgegen, dass diese Aufstellung durch die Erben für einen anderen Zweck (Gebühren des Nachlassgerichts) erstellt wurde.

Dem Einsichtsrecht des Beschwerdeführers kann auch nicht entgegengehalten werden, dass er andere Möglichkeiten habe, den Nachlassbestand zu ermitteln, insbesondere den unmittelbaren Auskunftsanspruch gegen die Erben gem. § 2314 BGB. Der Pflichtteilsberechtigte kann jegliche Erkenntnisquellen zur Informationsbeschaffung heranziehen.

Für die Praxis hat dies folgende Bedeutung:

Das Nachlassverzeichnis für das Nachlassgericht wird in aller Regel zu einem Zeitpunkt erstellt, in dem noch keine Ansprüche gegen den Nachlass geltend gemacht werden und keine Streitigkeiten bestehen. Aus diesem Grund tauchen hier oft einzelne Positionen auf, die in späteren Nachlassverzeichnissen, die zur Pflichtteilsberechnung erstellt werden, "vergessen" wurden. Dies kann dem Pflichtteilsberechtigten wertvolle Hinweise auf Richtigkeit und Vollständigkeit, des ihm durch die Erben vorgelegten Nachlassverzeichnisses liefern.